

amtliche Bekanntmachung

022 K 025/22



AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Mittwoch, 08. Mai 2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21, I.
Obergeschoss, Saal 127**

die im Grundbuch von Recklinghausen Blatt 3853 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

- A) Gemarkung Recklinghausen, Flur 227, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Reichensteinstr. 104, groß: 3949 m²
- B) Gemarkung Herten, Flur 9, Flurstück 72, Landwirtschaftsfläche, Der Pagenkamp, groß: 772 m²

versteigert werden.

Das Hauptgrundstück ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus (Wohnung Souterrain 106 m², Wohnung EG 148 m², Büro EG 11 m²). Es sind weitere Nutzflächen vorhanden (DG 131 m², zurzeit als Wohnung genutzt; weiterer Raum im DG 11 m²; Anbau Souterrain 50 m²). Bei dem weiteren Grundstück handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.05.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

A) 550.000,00 EURO,

B) 800,00 EURO.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 12.01.2024